

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger  
**Band:** 58 (1983)  
**Heft:** 6

**Vereinsnachrichten:** Wohnbau-Genossenschaftsverband Nordwest gegründet

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Wohnbau-Genossenschaftsverband Nordwest gegründet

Neben Vertretern des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen (SVW) und des Bundes Nordwestschweizerischer Wohngenossenschaften (BNW) haben sich am 7. April 1983 gut zwei Dutzend Repräsentanten von Wohngenossenschaften der Nordwestschweiz zur Gründungsversammlung des Wohnbau-Genossenschaftsverbandes Nordwest eingefunden.

Der Vorsitzende Guido Brianti, Vizepräsident des BNW, konnte in seinem Eröffnungswort darauf hinweisen, dass innerhalb von nicht viel mehr als einem Monat neben dem SVW und dem BNW 23 Wohngenossenschaften von Basel und Umgebung sich bereit erklärt hatten, in Form von Anteilscheinen den Betrag von 535 000 Franken zu zeichnen, womit das Ziel, das man sich gesetzt hatte, sogar leicht überschritten worden ist. Weitere Mittel im Umfang von rund 170 000 Franken wurden von solchen Genossenschaften, die die Beteiligung am neuen Verband noch durch eine Generalversammlung genehmigen lassen müssen, in Aussicht gestellt.

Die von einem Arbeitsausschuss unter Leitung von Emil Matter, alt Direktor von Coop Basel ACV und Mitglied des Vorstandes des BNW, ausgearbeiteten Statuten wurden nach kurzer Diskussion und mit nur unwesentlichen Änderungen genehmigt. Zum Präsidenten des Verbandes wurde einstimmig Emil Matter gewählt, der anschliessend in kurzen Worten über das weitere Vorgehen orientierte und insbesondere darauf hinwies, dass man hoffen dürfe, von der Basler Regierung, die bald darüber entscheiden werde, bei der Überbauung des alten Schlachthofareals mitberücksichtigt zu werden.

Dem neuen Wohngenossenschafts-Verband, der insbesondere deshalb gegründet worden ist, um der Wohngenossenschaftsbewegung der Nordwestschweiz zu ermöglichen, rasch und effizient handeln zu können, wünschen wir einen fruchtbaren Start. **HEM**

## Die Sektion Zürich meldet...

Die ordentliche Generalversammlung der Sektion Zürich fand am 26. April 1983 statt. Präsident Ernst Müller durfte rund 100 Vertreter angeschlossener Genossenschaften begrüssen. Die Traktanden konnten ohne Einreden abgewickelt werden. Keine Diskussionen lösten auch

die Erneuerungswahlen aus, stellte sich doch der bisherige Vorstand gesamthaft wieder für eine Amtsperiode zur Verfügung. Lediglich in die Kontrollstelle musste ein neues Mitglied gewählt werden, dem Vorschlag des Vorstandes – Richard Cathrein – wurde zugestimmt.

Die Sektion führt jedes Jahr Kurse verschiedenster Art durch. Auf Grund einer Umfrage auch in diesem Herbst wieder.

Über das Geschäftsjahr 1980 wurden bei den Genossenschaften statistische Erhebungen durchgeführt. An diesen beteiligten sich 48 von 123 Genossenschaften, was 39 Prozent entspricht, eigentlich eine bescheidene Beteiligung. Auf Grund der erhaltenen Resultate konnten Fragen, die an der Generalversammlung 1979 gestellt wurden, beantwortet werden. Es sind dies:

- Verzicht auf das Ausarbeiten neuer Grundlagen für die Mietzinskalkulation;
- Anträge an die Subventionsbehörden, das Quotensystem flexibel anzuwenden, d.h. insbesondere Abweichungen von der Quote zu erlauben, wenn spezielle Umstände oder Generalversammlungsbeschlüsse höhere Kosten verursachen;
- periodische Durchführungen von solchen oder ähnlichen Umfragen, um die Veränderungen der für das Geschäftsjahr 1980 erhobenen Zahlen feststellen und das Datenmaterial à jour halten zu können.

Der Appell erging dann vor allem an die anwesenden GV-Besucher, dafür besorgt zu sein, dass möglichst viele Genossenschaften sich an den kommenden Erhebungen beteiligen.

Zum Schluss der GV orientierte Stadtrat W. Küng in einem Referat «Gedanken zur Wohnbaupolitik in der Stadt Zürich» vor allem über die Probleme, wie sie sich in dieser Stadt stellen. Die Genos-



Stadtrat  
W. Küng

schaften in Zürich profitieren seit vielen Jahren von der Aufgeschlossenheit der Stadt und ihrer Behörden, die, auch landesweit betrachtet, vorbildlich ist. Durch finanzielle Unterstützungen aus dem Zweckerhaltungsfonds, durch Mittelbventionierungen im sozialen oder allgemeinen Wohnungsbau, durch die Gewährung von Darlehen im 2. oder 3. Rang engagiert sich die Stadt in ganz bedeutendem Mass. Ohne diese Unterstützung hätten sich die Baugenossenschaften in der Stadt Zürich nie derart positiv entwickeln können.

In unregelmässigen Abständen von mehreren Jahren hat die Stadt Wohnbau-

aktionen durchgeführt; für die jüngste haben die Stimmberchtigten 33 Mio. Fr. bewilligt, welche den Bau von 1200 subventionierten Wohnungen ermöglichen sollen. Daneben sind aber auch Anreize für den Bau von freitragenden Wohnungen gegeben. Neu ist die *stufenweise Verbilligung* der subventionierten Wohnungen: Zu Anfang fällt sie stark ins Gewicht, später wird sie abgebaut; die Geldentwertung tut in der Regel das übrige.

Eine Verlagerung der städtischen Wohnbauförderung infolge absehbarer Erschöpfung der Landreserven auf Renovationen und Umbauten ist abzusehen, wobei Altmietern ein Weiterleben in der angestammten Wohnung ermöglicht werden soll. Auf die Bereitstellung von Familien- und Alterswohnungen ist vordringlich zu achten; in den Genossenschaftssiedlungen sind – als Früchte langjähriger Arbeit – für diese Kategorien von Miethern aber auch relativ viele preisgünstige Wohnungen vorhanden.

## Leitfaden auf italienisch

Der für die Mieter genossenschaftlicher Wohnungen bestimmte Leitfaden «*Vom Wohnen in einer Genossenschaft*» wird von vielen Wohnbaugenossenschaften an die neu eintretenden Mitglieder abgegeben. Er macht sie, seiner Aufgabe entsprechend, mit den Grundsätzen genossenschaftlichen Wirkens und Wohnens bekannt. Für Genossenschaftsmitglieder und Genossen der italienischen Zunge liegt nun auch eine italienische Fassung vor, der «*Filo conduttore per chi abita in una casa di una cooperativa edile*». Der italienische wie der deutsche Leitfaden können zum Preis von Fr. 1.80 (mit Mengenrabatt) beim Zentralsekretariat SVW bezogen werden.

## Kein AHV-Abzug auf Sitzungsgeldern

Die Vergütungen, welche den Vorstandsmitgliedern einer Wohnbaugenossenschaft als Entschädigungen und Sitzungsgelder ausgerichtet werden, unterliegen der gleichen AHV-Beitragspflicht wie ein Lohn. Für die Sitzungsgelder gibt es allerdings einen Freibetrag. Er ist von den zuständigen Stellen kürzlich auf 90 Franken für halbtägige und 150 Franken für ganztägige Sitzungen erhöht worden. Dieser Betrag kann bei der Berechnung des AHV/IV/EO/ALV-Beitrages im Sinne eines pauschalen Unkostenersatzes abgezogen werden, sofern neben dem Sitzungsgeld keine besondere Unkostenvergütung ausgerichtet wird. **fn.**